



LAND

OBERÖSTERREICH

Zukunft ländlicher Raum

Förderungen
in der Land- und Forstwirtschaft

Investitionsförderung
Diversifizierung
Existenzgründungsbeihilfe
Biomasse
Forstliche Förderung
Fischerei

2. Auflage



INHALT

1	Investitionsförderung – NEU	
	Investitionen in die landwirtschaftliche	
	Erzeugung (Vorhabensart 4.1.1)	5
2	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen	
	Tätigkeiten (Vorhabensart 6.4.1)	19
3	Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte	
	(Vorhabensart 6.1.1)	25
4	Biomasse	33
A	Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (Vorhabensart 6.4.2)	33
B	Landesförderung für Biomasseeinzelanlagen	36
5	Forstliche Förderung	39
A	Wiederaufforstung nach Elementarereignissen und Bestandesumbau (Vorhabensart 8.5.1)	39
B	Stammzahlreduktion und Erstdurchforstung (Vorhabensart 8.5.1)	40
C	Verbesserung des Schutzwaldes (Vorhabensart 8.5.1)	40
D	Waldökologische Maßnahmen (Vorhabensart 8.5.3)	40
E	Forststraßen (Vorhabensart 4.3.2)	40
F	Fangbaumvorlage (Vorhabensart 8.4.1)	41
G	Saatgut und Forstgärten (Vorhabensart 8.5.2)	41
H	Neuaufforstung (Vorhabensart 8.1.1)	41
I	Waldwirtschaftspläne (Vorhabensart 8.6.2)	41
6	Fischereiförderung	45
A	Bäuerliche Fischproduktion	45
B	Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF 2014–2020)	47

AGRARZUKUNFT OBERÖSTERREICH – WEITERENTWICKLUNG BRAUCHT BEGLEITUNG



Oberösterreich ist ein erfolgreiches Agrarland. Die heimische Land- und Forstwirtschaft investiert selbstbewusst in die Zukunft. Die oberösterreichische Agrarpolitik ist ein verlässlicher Begleiter mit Handschlagqualität und sorgt für stabile politische Rahmenbedingungen für die betriebliche Entwicklung auf den Höfen.

Für die Förderperiode LE 2014–2020 sind die Weichen gestellt. Mit einem deutlich höheren oberösterreichischen Anteil an Investitionsförderungs Mitteln können wir wieder Finanzierungssicherheit gewähren. Das bedeutet Stabilität und Sicherheit für den ländlichen Raum und die begleitende Wirtschaft.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die Erneuerungen und Verbesserungen in der landwirtschaftlichen Investitionsförderung, der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe, der Jungübernehmerförderung sowie für Fördermaßnahmen im Bereich Biomasse, Forstwirtschaft und Fischerei für die kommende Förderperiode. Unser Ziel ist es, den selbstbewussten Weg der oberösterreichischen Landwirtschaft fortzusetzen, um die einzelnen Produktions- und Veredelungsbereiche weiter zu profilieren aber auch den erstklassigen Lebensmittelstandort und die neuen Formen der Rohstoff- und Energienutzung auszubauen.

Die Zukunft der Landwirtschaft entscheidet sich täglich durch die Arbeit der Bäuerinnen und Bauern. Oberösterreich nutzt die Chancen der EU-Programme und bietet den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben echte Begleitung bei ihren Investitionsvorhaben, um den Weg in die Zukunft zu sichern.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Max Hiegelberger'.

Landesrat
Max Hiegelberger

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Josef Pühringer'.

Landeshauptmann
Dr. Josef Pühringer



1

Investitionsförderung – NEU

Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung (Vorhabensart 4.1.1)

Was wird gefördert? (Förderungsgegenstände)

- Investitionen im Bereich Stallbauten, Wirtschaftsgebäude, Siloanlagen, Lager- und Einstellräume, Funktionsräume in der Verarbeitung und Direktvermarktung von Anhang I Erzeugnissen (landwirtschaftliche Urprodukte und Produkte der ersten Verarbeitungsstufe), einschließlich der funktionell notwendigen technischen Einrichtungen
- Düngersammelanlagen mit fester Abdeckung sowie Anlagen zur Lagerung von festem Wirtschaftsdünger und Kompost; Güllelagunen sind nicht förderbar
- Innenmechanisierung: Maschinen und Geräte sowie technische Anlagen der Innenwirtschaft (siehe Tabelle: Innenmechanisierung)

- Gartenbau (Gemüse, Zierpflanzen, Baumschulen, Speisepilzproduktion), bauliche Investitionen und technische Einrichtungen für die Produktion, Lagerung und Vermarktung; Errichtung von Folientunnel (inklusive Feldgemüsebau); Beregnung und Bewässerung (inkl. geschlossener Systeme); Investitionen zur Energieeinsparung, zur Heizungsverbesserung und -umstellung
- Obst- und Weinbau (Dauerkulturen), Anlage von Erwerbsobstkulturen und Hopfen sowie Maßnahmen zum Schutz von Obst- und Weinkulturen
- Bauliche und technische Einrichtungen zur Beregnung und Bewässerung (einzelbetrieblich)
- Selbstfahrende Bergbauernspezialmaschinen, gemeinschaftlicher Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inkl. Gülleverschlauchung (ausgen. Güllefässer), von Gülleseparatoren, gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen für Zuckerrüben (Mindesteinsatzgrenzen bei Gemeinschaftsmaschinen)
- Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkung (Umrüstung von Motoren auf Pflanzenöl, Nachrüstung von Reifendruckregelanlagen)
- Biomasseheizanlagen
- Bauliche und technische Investitionen in der Almwirtschaft
- Bauliche und technische Investitionen in der Bienenwirtschaft

Gebrauchte Maschinen und Geräte sowie gebrauchte technische und bauliche Anlagen werden nicht gefördert!

INNENMECHANISIERUNG

Vorhaben

Melktechnik

Fütterungstechnik

Einstreutechnik

Klauenpflegestände

Getreidesiloanlagen

Siloentnahmegerate

Rundballenabroller

Heuverteiler, Heukräne

Heubelüftungsanlagen

Gülletechnik

Stallreinigung

Fangeinrichtungen

Hoftrac, Hoflader, Teleskoplader und Hubstapler

Frontlader

Technische Anlagen in der Be- und Verarbeitung sowie Vermarktung

Anmerkungen und Beispiele

Melkstandtechnik, Melkroboter, Milchkammereinrichtung (Kühlung, Waschanlage ...)

Futtermischwagen, Fütterungsroboter, Transponder incl. Silosäcke und Trevira-silos, Futternvorschieber (z.B. Butler), Kälbertränkeautomat, Fütterungstechnik inkl. Mahl- und Misanlage; keine isolierten Schrotmühlen bzw. Maismühlen (Muser)

Anlagen und Einstreugeräte

nur stationär und fix eingebaut

stationäre Befülltechnik (Elevator, Trogschnecke), Reinigung und Belüftung sowie Trocknung auf biogener Basis; keine mobilen Körnerschnecken bzw. Körnergebläse

Silokamm, Fräswagen, Siloblocksneider, Silozangen, Entnahmetechnik für Hochsilos

mobile und stationäre Rundballenabroller und Strohballenauflöser; keine Ballen-transportgeräte (Ballengabel, Ballenwagen ...) bzw. drehbare Ballenspitze

mobil und stationär

mit Luftentfeuchter bzw. Luftvorwärmer auf solarer oder biogener Basis

Tauchschneidepumpen zum Rühren, Spülen, Pumpen und Füllen, Spaltenroboter, Spaltenschieber, Spaltenmischer, stationäre Rührwerke; keine Pumpen am Güllefass (Pumpfass, Turbofüller), keine mobilen Traktor- und Elektrogüllemixer

Reinigungs- und Desinfektionsanlagen sowie Reinigungsroboter für Stallungen; keine Hochdruckreiniger

Fang- und Verladeeinrichtungen im Geflügelbereich

bis max. 35.000 Euro anrechenbare Kosten

max. ein Gerät
in der Förderperiode

bis max. 8.000 Euro anrechenbare Kosten

Kühleinrichtungen, Reinigungsanlagen, Sortieranlagen, Eierkennzeichnungsgeräte, Verpackungsanlagen ... in der Handelsvermarktung

Anmerkung: Technische Einrichtungen im Stallbau wie Aufstallungen, Entmistungsanlagen, Melkstandgerüst, Lüftungs- und Filteranlagen, Sprühkühlanlagen, Viehbürsten ... werden mit dem jeweiligen Baufördersatz gefördert

Wer wird gefördert? (Förderungswerber)

Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe:

- Personen (natürliche, juristische und Personenvereinigungen), die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften. Förderwerber ist der im Invekos der Agrarmarkt Austria gemeldete bzw. bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern pflichtversicherte Betriebsleiter.

Betriebskooperationen:

- Vertraglich geregelte Zusammenarbeit von mehreren landwirtschaftlichen Betrieben für mind. 5 Jahre



- Bewirtschaftung der beteiligten Betriebe unmittelbar vor Antragstellung und vor der Kooperation von mind. 5 Jahren und mit mind. 1 baK
- Betriebskooperationen zwischen Ehepartnern und Partnern einer Lebensgemeinschaft und Verwandten in gerader Linie sind nicht möglich.

Förderungsvoraussetzungen

Für die Förderungsvoraussetzungen mit Ausnahme der anrechenbaren Kosten gelten immer die Daten für den jeweiligen Betrieb laut Meldung bei der Agrarmarkt Austria, bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bzw. beim Finanzamt.

- Der zu fördernde Betrieb muss einen Arbeitsbedarf von **mindestens 0,3 betrieblichen Arbeitskräften (baK)** im Zieljahr, das sind 600 Arbeitskraftstunden (Akh), aufweisen.

- Bewirtschaftung von **mindestens 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN)** zum Zeitpunkt der Antragstellung.
Einheitswertzuschlag: Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues sowie der Bienenhaltung und des Hopfenbaues, die weniger als 3 ha LN bewirtschaften, haben den Nachweis eines diesbezüglichen Einheitswertes oder Einheitswertzuschlages zu erbringen. Für den Nachweis kann eine Nachfrist gesetzt werden.
- Betriebsleiter müssen über eine geeignete **berufliche Qualifikation** verfügen (Facharbeiterprüfung oder 5 Jahre Berufserfahrung).
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit (insbesondere bei einkommenswirksamen Investitionen) und der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes.
- Bei betriebserhaltenden bzw. betriebsverbessernden Investitionen: Nachweis der Finanzierbarkeit und Ermittlung eines positiven landwirtschaftlichen Einkommens bzw. zusätzlich Nachweis der Verbesserung oder Stabilisierung des landwirtschaftlichen Einkommens.
- **Betriebskonzept:** Für Investitionen ab **100.000 Euro** ist durch den Förderungswerber verpflichtend ein Betriebskonzept vorzulegen (Darstellung und Analyse der Ausgangssituation, Ziele und Strategien der Betriebsentwicklung in den nächsten 5 bis 10 Jahren, Beschreibung des geplanten Projektes und Darstellung von Varianten, Berechnung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit sowie Auswirkungen auf die Arbeitssituation, Maßnahmen und Ablaufplan mit Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz).
- Das **außerlandwirtschaftliche Einkommen des Förderungswerbers** zum Zeitpunkt der Antragstellung muss unter dem 2-fachen Referenzeinkommen liegen (für Anträge 2016: 94.857 Euro); treten mehrere Anteilseigner als Förderungswerber auf (z.B. Ehegemeinschaft, Personengesellschaften, juristische Personen), so werden die Einkommen getrennt auf Einhaltung der Obergrenzen überprüft. Überschreitet ein Anteilseigner die Obergrenze, so wird dessen Anteil von der Förderung ausgeschlossen.
- **Flächenbindung für viehhaltende Betriebe:** Nitratprogramm 2012 wird bei Anträgen ab 01.04.2016 nicht mehr generell, sondern nur bei den Fördermaßnahmen „Stallbau und Düngersammelanlagen“ geprüft.

- Vorlage eines **behördlich genehmigten Bauprojektes** unter Berücksichtigung der speziellen technischen Normen der ÖKL-Baumerkblätter.
- Bei Investitionen in **besonders tierfreundliche Stallungen** ist das Merkblatt „besonders tierfreundliche Haltung“ einzuhalten.
- Anlagen zur **Lagerung von Jauche, Gülle und Gärresten** sind mit einer baulich fest verbundenen Abdeckung auszustatten. Das ÖKL-Baumerkblatt Nr. 24 „Düngersammelanlagen für Wirtschaftsdünger“ und die erforderliche Lagerkapazität von mindestens 6 Monaten sind einzuhalten. Nach Baufertigstellung ist ein Dichtheitsattest vorzulegen.
- Bei Anträgen ab 01.04.2016 ist die **Düngerlagerkapazität von mind. 10 Monaten** für Betriebe mit über 1 GVE/ha und mind. 75 % Ackeranteil nicht mehr verpflichtend und somit keine Förderungsvoraussetzung. Der höhere Fördersatz gilt als Anreizwirkung für alle Betriebe, die 10 Monate erfüllen.
- Der **gemeinschaftliche Erwerb von Maschinen** muss durch mind. drei Bewirtschafter oder durch eine Gemeinschaft, an der sich mind. drei Bewirtschafter vertraglich beteiligen, erfolgen. Die gemeinsame Nutzung muss für die Dauer von mind. 5 Jahren vereinbart sein. Ein gewerblicher Einsatz ist ausgeschlossen.

Anrechenbare Gesamtkosten

- Förderbare Kosten sind die anerkennungsfähigen Nettokosten laut vorgelegter Rechnungen samt Zahlungsbelegen. Kleinbetragsrechnungen unter einem Betrag von 50 Euro netto sind nicht anerkennungsfähig. Barzahlungen werden nur bis zu einem Rechnungsbetrag von 5.000 Euro netto anerkannt.
- Eigenleistungen mit Ausnahme von eigenem Bauholz werden nicht angerechnet.
- Es werden nur Kosten bzw. Rechnungen anerkannt, die nach dem Datum des Antragseinganges bei der Förderungsabwicklungsstelle anfallen (Liefer-, Rechnungs- und Zahlungsdatum).

Die Antragstellung muss daher vor der Durchführung einer Investitionsmaßnahme erfolgen.



Anrechenbare Kosten in der Förderperiode – Obergrenzen

- **Allgemein:** Maximal werden 200.000 Euro pro bAK bzw. max. 400.000 Euro pro Betrieb als anrechenbare Gesamtkosten anerkannt.
 - Werden auf einem Betriebsstandort zwei oder mehrere Betriebe geführt, so betragen die anrechenbaren Kosten auch max. 400.000 Euro.
 - Wird von Ehepartnern oder Partnern einer Lebensgemeinschaft jeweils ein Betrieb geführt, so können die einzelnen Betriebe bezüglich Gesamtkosten nur dann getrennt behandelt werden, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:
 - Betriebe werden im Invekos getrennt geführt
 - Betriebe verfügen über örtlich getrennte Betriebsstätten
 - Eigenständige ununterbrochene Bewirtschaftung der Betriebe seit mind. 5 Jahren
 - Arbeitsbedarf je Betrieb mind. 1,5 bAK

Ansonsten gelten für beide Betriebsstandorte zusammen max. 400.000 Euro.
- Die Investitionskosten für Düngersammelanlagen mit über 10 Monaten Lagerkapazität werden bis max. 150.000 Euro dem max. Kostenkontingent von 400.000 Euro pro Betrieb nicht angerechnet.
- **Betriebskooperationen:** max. 800.000 Euro
- **Gartenbaubetriebe:** max. 400.000 Euro pro bAK bzw. max. 800.000 Euro pro Betrieb
- **Juristische Personen und Personenvereinigungen in der Almwirtschaft** max. 600.000 Euro

Anrechenbare Kosten – Untergrenzen

- **Allgemein:** Die beantragten Investitionskosten müssen **mindestens 15.000 Euro** betragen. Eine Kombinierbarkeit unter allen förderbaren Maßnahmen im Zeitraum von 2 Jahren ist möglich, wenn diese in einem Antrag beantragt wurden.
- **Mindestens 10.000 Euro** Investitionskosten für Maßnahmen in der **Almwirtschaft** sowie für Investitionen im Bereich **Obst- und Weinbau**.
- **Mindestens 5.000 Euro** Investitionskosten für Maßnahmen zur **Verbesserung der Qualitäts- und Hygienebedingungen** (Milchkühlanlagen, Milchammer, Direktvermarktungseinrichtungen) sowie zur **Verbesserung der Umweltwirkungen** (Umrüstung von Motoren auf Pflanzenöl, Reifendruckregelanlagen), **Düngersammelanlagen, Biomasseheizanlagen, Bienenhaltung und Honigerzeugung** und für **Schutzeinrichtungen bei Obst- und Weinbau**.



Förderungsart und -ausmaß

Allgemein gilt:

- Die Summe aus Investitionszuschuss und Kreditvolumen des AIK darf die anrechenbaren Nettogesamtkosten des Projektes nicht übersteigen. Je nach Verfügbarkeit des Kreditvolumens wird die maximal mögliche AIK-Höhe von der Bewilligenden Stelle festgelegt (derzeit 75 %).
- Die Förderintensität (Investitionszuschuss und Barwert des Zinszuschusses zum AIK) darf im Berg- und benachteiligten Gebiet max. 50 % und im übrigen Gebiet max. 40 % betragen.

Investitionszuschuss (IZ):

Maßnahme	Investitionszuschuss
Wirtschaftsgebäude	
Besonders tierfreundliche Stallbauten	25 %
Konventionelle Stallbauten	20 %
Wirtschaftsgebäude, Lager- und Einstellgebäude, Siloanlagen	20 %
Düngersammelanlagen mit Mindestlagerkapazität	20 %
Düngersammelanlagen mit Lagerkapazität > 10 Monate	30 % *
Aufbereitungsanlagen für Kräuter und Gewürze	20 %
Direktvermarktung	
Funktionsräume und technische Einrichtungen in der Be- und Verarbeitung	25 %
Gartenbau	
Bauliche und technische Investitionen	30 %
Obstbau	
Anlage von Erwerbsobstkulturen und Maßnahmen zum Schutz von Obstkulturen	30 %
Beregnungs- und Bewässerungsanlagen	20 %
Biomasseheizungen für Stallungen und Trocknungsanlagen	20 %
Almen: Bauliche und technische Investitionen	40 %
Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkung	40 %
Außenmechanisierung	
Selbstfahrende Bergbauernspezialmaschinen sowie gemeinschaftlicher Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung, von Gülleseparatoren, gemeinschaftlicher Erwerb von selbstfahrenden Erntemaschinen für Zuckerrüben	20 %
Maschinen und Geräte der Innenmechanisierung	20 %

* Anträge vor 01.04.2016: 25%

Mögliche Zuschläge zum Investitionszuschuss

Die Zuschläge (Bio, Junglandwirte, Bergbauern) werden unter Beachtung der max. zulässigen Förderintensität gewährt.

Junglandwirtezuschlag (5 %): Für Junglandwirte (JLW), die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind und über eine geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung verfügen. Die Investition muss innerhalb der ersten 5 Jahre ab Bewirtschaftungsbeginn getätigt und fertiggestellt werden.

Biozuschlag (5 %): Der Betrieb muss bei Antragstellung dem Kontrollsystem für Bio-Betriebe unterliegen. Die „Biologische Wirtschaftsweise“ muss mindestens 5 Jahre ab der Letztzahlung beibehalten werden (Behaltefrist). Der Zuschlag wird gewährt bei:

Stallbaumaßnahmen samt technischer Einrichtungen

Düngersammelanlagen mit einer Lagerkapazität über 10 Monate

Siloanlagen (nur bei Anträgen vor 01.04.2016)

Aufbereitungsanlagen für Kräuter und Gewürze

Investitionen in die Be- und Verarbeitung in der Direktvermarktung

Investitionen im Bereich Garten- und Obstbau

Der Zuschlag für Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis wird Betrieben mit mehr als 180 Erschwernispunkten gewährt.

Bei Anträgen vor 01.04.2016 sind die Zuschläge nicht kumulierbar.

Bei Anträgen ab 01.04.2016 ist der Bio-Zuschlag mit den anderen Zuschlägen bis max. 35% Investitionszuschuss kumulierbar.

Keine Zuschläge werden gewährt bei:

Erwerb von Gemeinschaftsmaschinen

Investitionen auf Almen

Investitionen zur Verbesserung der Umweltwirkungen

Agrarinvestitionskredit (AIK)

Kredituntergrenze: 15.000 Euro

Investitionsmaßnahme	Zinsenzuschuss
Betriebe im benachteiligten Gebiet Investitionen im Bereich Direktvermarktung, Gartenbau, Biomasseheizanlagen, Verbesserung der Umweltwirkung, Almwirtschaft	50 %
Alle übrigen Investitionen	36 %

Kreditlaufzeit:

max. 10 Jahre bei technischen Investitionen

max. 20 Jahre bei baulichen Investitionen

Antragstellung und Auswahlverfahren:

Förderungsanträge können laufend beim Amt der Oö. Landesregierung unter Verwendung der aufliegenden Antragsformblätter eingereicht werden. Die Vorhaben werden in einem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt.

Nur entscheidungsreife Anträge (nach Vorliegen der angeforderten Unterlagen) werden dem Auswahlverfahren unterzogen und können in der Folge bewilligt werden. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss zumindest die Mindestpunktezahl erreicht werden. Je nach Mittelverfügbarkeit bzw. Budgetsituation kann die Bewilligende Stelle diese Mindestpunktezahl für die Projektauswahl anheben.

Weitere Details zur Antragstellung und zum Auswahlverfahren finden Sie im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderung_LFW.htm

Beispiel Milchviehstallbau

Förderprojekt: Neubau Milchviehlaufstall für 45 Milchkühe
inkl. Melktechnik und Güllegrube
< 10 Monate Lagerkapazität

Antragsteller: Junglandwirt (JLW), Meisterausbildung

Ausgangslage: Haupterwerbsbetrieb mit 40 ha LN, 60 Rinder
(davon 30 Milchkühe)
benachteiligtes Gebiet < 180 BHK-Punkte

**Auswahlverfahren nach Vorlage
des genehmigten Bauplans, des Betriebskonzepts
und sonstiger erforderlicher Nachweise und Unterlagen**

Antragsbewilligung nach Auswahlverfahren auf Basis Richtpreiskosten

> 2 betriebliche AK → 400.000 Euro Kosten förderbar

tierfreundlicher Stallbau: 25 % IZ + 5 % JLW-Zuschlag

Melktechnik und Güllegrube: 20 % IZ + 5 % JLW-Zuschlag

Teilabrechnung nach Rohbauerstellung

anteiliger IZ und AIK werden zur Auszahlung vorbereitet

**Endabrechnung nach Baufertigstellung
420.000 Euro exkl. USt. gesamt**

Investitionszuschuss:

Stallbau:	310.000 Euro exkl. USt.	x 30 % IZ	= 93.000 Euro
Melktechnik:	70.000 Euro exkl. USt.	x 25 % IZ	= 17.500 Euro
Güllegrube:	40.000 Euro exkl. USt.		
davon noch max.	20.000 Euro anrechenbar	x 25 % IZ	= 5.000 Euro

Investitionszuschuss gesamt 115.500 Euro

Agrarinvestitionskredit:

anrechenbare Kosten	400.000 Euro
abzüglich Investitionszuschuss	-115.500 Euro
	<hr/>
	284.500 Euro
max. AIK (75 %)	rd. 210.000 Euro



Beispiel Schweinestallbau

Förderprojekt: Neubau Mastschweinestall mit 440 Plätzen
inkl. Fütterungsanlage und Güllegrube
> 10 Monate Lagerkapazität

Antragsteller: kein Junglandwirt, Facharbeiterausbildung;
Antrag nach 01.04.2016

Ausgangslage: Vollerwerbsbetrieb mit 45 ha LN,
70 Zuchtsauen und 300 Mastschweinen
sonstiges Gebiet

Auswahlverfahren wie Fall 1



Antragsbewilligung nach pos. Auswahlverfahren auf Basis Richtpreiskosten

2 betriebliche AK → 400.000 Euro Kosten förderbar

Stallbau Mindeststandard: 20 % IZ

Fütterung : 20 % IZ

Güllegrube (10 Monate Lagerzeit): 30 % IZ



Teilabrechnung wie Fall 1



Endabrechnung nach Baufertigstellung:
295.000 Euro exkl. USt. gesamt

Investitionszuschuss:

Stallbau: 220.000 Euro exkl. USt. x 20 % IZ = 44.000 Euro

Fütterung: 40.000 Euro exkl. USt. x 20 % IZ = 8.000 Euro

Güllegrube: 35.000 Euro exkl. USt. x 30 % IZ = 10.500 Euro

Investitionszuschuss gesamt 62.500 Euro

Agrarinvestitionskredit:

anrechenbare Kosten 295.000 Euro

abzüglich Investitionszuschuss -62.500 Euro

232.500 Euro

max. AIK (75 %) rd. 174.000 Euro



Ansprechpartner

Rohrbach Nord – Referatsleiter	
Dipl.-Ing. Josef Stroblmair	0732/7720/11502
Grieskirchen Nord-Ost	
Ing. Herbert Baumann-Baldinger	0732/7720/11855
Urfahr, Freistadt West	
Stefan Eder	0732/7720/11517
Linz-Land, Vöcklabruck Nord-West	
Dipl.-Päd. Ing. Karl Hofmeister	0732/7720/11531
Steyr und Gartenbau in OÖ	
Ing. Georg Huber	0732/7720/15796
Rohrbach Süd	
Ing. Franz Lang	0732/7720/11529
Braunau	
Ing. Wilhelm Mair	0732/7720/11835
Freistadt Ost	
Ing. Hannes Peterseil	0732/7720/11829
Schärding	
Dipl.-Ing. (FH) Martin Raxendorfer	0732/7720/11522
Gmunden, Kirchdorf, Vöcklabruck Ost	
Ing. Josef Reiter	0732/7720/11506
Eferding, Wels, Vöcklabruck Süd-West	
Ing. Gerald Ritzberger	0732/7720/11507
Ried, Grieskirchen Süd-West	
Ing. Peter Staudinger	0732/7720/11518
Perg	
Ing. Johannes Zarzer	0732/7720/11854
Düngersammelanlagen, Flachsilos	
Ingeborg Harrer	0732/7720/11515
Innenmechanisierung	
Gabriele Kreindl	0732/7720/11681

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche
Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,
Tel. 0732/7720/11501; Fax: 0732/7720/211798
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at



Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (Vorhabensart 6.4.1)

Was wird gefördert? (Förderungsgegenstände)

Landwirtschaftlicher Tourismus und Aktivitäten der Freizeitwirtschaft sowie Bewirtung

- Bauliche und technische Investitionen in Freizeiteinrichtungen sowie zur Ausübung von Freizeitaktivitäten einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung;
- Bauliche Investitionen zur Gästebeherbergung, -betreuung und -bewirtung einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung.

Beispiele

Gästezimmer, Ferienwohnungen, Aufenthalts- und Frühstücksräume, Reithallen und -plätze, Mostschenken, Jausenstationen ...

Verbesserung der Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten von Produkten (bei landwirtschaftlichen Produkten nur Nicht-Anhang I Erzeugnisse*) und Dienstleistungen

- Bauliche und technische Investitionen für die Be- und Verarbeitung, Vermarktung und Absatzmöglichkeiten einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung.

Beispiele

Be- und Verarbeitungsräumlichkeiten inklusive Einrichtung und Ausstattung sowie Verkaufseinrichtungen für die Direktvermarktung (nur für Nicht-Anhang I Erzeugnisse*) ...

*) Nicht-Anhang I Erzeugnisse: Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die höhergradig be- und verarbeitet sind und daher nicht mehr unter die im Anhang I des Vertrags angeführten landwirtschaftlichen Urprodukte und Produkte der 1. Verarbeitungsstufe fallen.

Aktivitäten in kommunalen, sozialen und sonstigen Bereichen

- Bauliche und technische Investitionen einschließlich der dafür erforderlichen Einrichtungen und Ausstattungen zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen im Bereich der Pflege und Betreuung, Pädagogik, Therapie sowie Soziale Arbeit;
- Bauliche Investitionen sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen zur Erbringung von kommunalen Dienstleistungen;
- Bauliche Investitionen sowie Anschaffung von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen zur Erbringung von sonstigen Dienstleistungen.

Beispiele

Räumlichkeiten und Einrichtungen für Pflege und Therapie, Kinderbetreuung, Schule am Bauernhof, Investitionen für kommunale Dienstleistungen (z.B. Grünraumpflege, Winterdienst, Kompostierung ...)



Traditionelle Handwerkstätigkeiten

- Bauliche und technische Investitionen zur Ausübung von traditionellem Handwerk einschließlich der dafür notwendigen Einrichtung und Ausstattung.

Beispiele

Investitionen zur Herstellung und Vermarktung von traditionellen handwerklichen Produkten z.B. aus Holz bzw. Rundholz, Kunsthandwerk ...

Wer wird gefördert? (Förderungswerber)

- Bewirtschafter eines landw. Betriebes (Mindestbewirtschaftung: 3 ha LN; bei Feldgemüse-, Obst-, Wein- oder Hopfenanbau mind. 0,3 ha LN; Betriebe des Gartenbaus sowie der Bienenhaltung, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen).
- Mitglieder eines Haushalts eines landwirtschaftlichen Betriebes, d.h. volljährige und noch nicht im Ruhestand befindliche Personen mit ordentlichem Wohnsitz am landwirtschaftlichen Betrieb.
- Gemeinschaften von Bewirtschaftern bzw. Mitgliedern des Haushalts landwirtschaftlicher Betriebe. Sind an den Gemeinschaften auch Dritte beteiligt, die weder Bewirtschafter noch Haushaltsangehörige eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, können nur die auf die Bewirtschafter und Haushaltsangehörigen eines landwirtschaftlichen Betriebes entfallenden anteiligen Kosten gefördert werden.

Förderungsvoraussetzungen

- Diversifizierungskonzept mit Darstellung einer gesicherten Finanzierbarkeit und positiven Wirtschaftlichkeit.
- Erreichen der für eine Auswahl des Vorhabens notwendigen Mindestpunktezahl beim Auswahlverfahren nach bundesweit vorgegebenen Kriterien.
- Keine Vermietung/Verpachtung an einen anderen Betreiber (gilt auch bei Sozialprojekten, z.B. „Green Care“).
- Keine private Nutzung oder Dauervermietung im Bereich Gästebeherbergung.

Förderungsart und -ausmaß

anrechenbare Mindestkosten:	15.000 Euro
maximal anrechenbare Kosten:	400.000 Euro in der Förderperiode

Zuschuss zu Investitionen als De-minimis-Beihilfe in Höhe von:

20 % für Reithallen, Reitplätze, Reiterstüberl, Kommundienst

30 % für Aktivitäten in sozialen Bereichen, z.B. „Green Care“

25 % für Tourismus, Freizeitwirtschaft, Bewirtung, Verarbeitung, Vermarktung

Eigenleistungen: nur eigenes Bauholz anrechenbar

Keine Förderung für Gebrauchsmaschinen bzw. -geräte sowie üblicherweise in der Landwirtschaft genutzte Maschinen u. Geräte.

Keine Förderung für Grundankäufe.



Antragstellung und Auswahlverfahren

Informationen zur Antragstellung und zum Auswahlverfahren finden Sie im Internet unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderung:LFW.htm>.

Ansprechpartner

Referatsleiter

Dipl.-Ing. Hermann Wahlmüller 0732/7720/11503

Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung

Dipl.-Ing. Hermann Reingruber 0732/7720/11519

Gmunden, Kirchdorf, Vöcklabruck, Wels, Wels-Land

Dipl.-Ing. Augustine Spitzbart 0732/7720/12270

Braunau, Eferding, Grieskirchen, Ried/I, Schärding, Steyr, Steyr-Land

Stefanie Wiesinger 0732/7720/11826

Linz, Linz-Land

Dipl.-Päd. Ing. Karl Hofmeister 0732/7720/11531

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche
Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,
Tel. 0732/7720/11501; Fax: 0732/7720/211798
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at



Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte (Vorhabensart 6.1.1)

Was wird gefördert? (Förderungsgegenstände)

Die erste Niederlassung auf einem landwirtschaftlichen Betrieb und Aufnahme der Betriebsführung von jungen Landwirten unter Berücksichtigung der Qualifikation.

Als erste Niederlassung gilt die erstmalige Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch Erwerb wie Erbschaft, Kauf, Pacht oder durch sonstige Übernahme, Übernahme der Geschäftsanteile bei eingetragenen Personengesellschaften oder juristischen Personen, Neugründung eines Betriebes oder Teilnahme an einer neu zu gründenden oder bestehenden Betriebskooperation.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die erste Niederlassung ist die Aufnahme der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes laut Invekos bzw. laut Träger der Sozialversicherung.

Wer wird gefördert? (Förderungswerber)

- Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind (Junglandwirte).
- Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen, wenn ein Junglandwirt die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebes ausübt, das heißt, der Junglandwirt muss die Mehrheit der Geschäftsanteile halten.
- Ehepartner und Partner einer Lebensgemeinschaft können die Existenzgründungsbeihilfe nur einmal erhalten, auch wenn zwei getrennte Betriebe bewirtschaftet werden.
- Nicht als erste Niederlassung gilt jede Betriebsnachfolge zwischen Ehepartnern oder Partnern von Lebensgemeinschaften, es sei denn, der Ehepartner oder Partner, dem der Betrieb ins Eigentum übertragen wurde, hat den Betrieb noch nie bewirtschaftet oder innerhalb eines Jahres ab erstmaliger Bewirtschaftung dem Ehepartner oder Partner verpachtet, oder zwischen Geschwistern bzw. die Teilnahme an einer Kooperation, die von Ehepartner oder Partnern von Lebensgemeinschaften oder von Geschwistern geführt wird.
- Ebenfalls nicht als erste Niederlassung gilt eine reine Fremdflächenpacht ohne Betriebsgebäude.
- Der Stichtag für die erste Niederlassung wird auch durch oben angeführte nicht förderfähige Niederlassungen ausgelöst!

Förderungsvoraussetzungen

- Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mindestens **0,5 bAK im Zieljahr** (entspricht über 1.000 Arbeitskraftstunden im Jahr).
- Der Förderungswerber muss eine für die Bewirtschaftung des Betriebes **geeignete Facharbeiterprüfung** oder eine einschlägige höhere Ausbildung oder einen einschlägigen Hochschulabschluss nachweisen. Generell anerkannt werden die Facharbeiter Landwirtschaft und Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement. Andere land- und forstwirtschaftliche Facharbeiterabschlüsse, wie z.B. Gartenbau, Feldgemüsebau, Obstbau und Obstverwertung, Geflügelwirtschaft, Pferdewirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft usw. nur dann, wenn ein eindeutiger Zusammenhang mit der Produktionsausrichtung des Betriebes besteht.

- Die Mindestqualifikation erfüllen auch die unter der Meisterausbildung angeführten einschlägigen höheren Ausbildungen bzw. Studienabschlüsse.
- Bei Nichtvorliegen der Mindestqualifikation bei Antragstellung kann diese bis spätestens 2 Jahre nach erster Niederlassung erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag des Förderungswerbers um ein Jahr verlängert werden.
- Das **außerlandwirtschaftliche Einkommen** des Förderungswerbers darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über dem zweifachen Referenzeinkommen liegen (für Anträge 2016: 94.857 Euro).
- Der Förderungswerber hat ein **Betriebskonzept** vorzulegen, welches Mindestbestandteile beinhalten muss. Diese sind z.B. die Darstellung der Ausgangssituation des Betriebes, Strategie, Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes für die nächsten 5 bis 10 Jahre, Berechnung und Analyse der Ausgangssituation und der geplanten Ausrichtung des Betriebes hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft, Darstellung der baulichen und technischen Gegebenheiten des Betriebes hinsichtlich Unionsnormen und nationaler Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung zu den Bereichen Umwelt, Hygiene und Tiererschutz sowie Arbeitssicherheit.
- Bei **Pacht** muss der Nachweis von eigenständigen Betriebsgebäuden, welche sich nicht im Verband mit einem anderen Betrieb befinden (eigene Grundstücksnummer und eigene Anschlüsse), erbracht werden (Eigentum oder zumindest 5-jährige Pacht). Der Nachweis für eigenständige Betriebsgebäude ist bis spätestens 3 Jahre nach erfolgter Niederlassung zu erbringen.
- Neugründung von Betrieben: Es muss der Betrieb im Haupterwerb und mit einem Arbeitsbedarf von mindestens 1,5 bAK bewirtschaftet werden. Nachweis ist bis spätestens drei Jahre nach erfolgter Niederlassung zu erbringen.
- **Viehhaltende Betriebe** müssen zumindest die Hälfte des am Betrieb anfallenden Stickstoffs aus Wirtschaftsdünger auf selbstbewirtschafteten Flächen ausbringen. Die gesetzeskonforme Ausbringung des übrigen Anteiles kann mit Düngerabnahmeverträgen nachgewiesen werden (Aktionsprogramm Nitrat 2012).

Auflagen:

- Die **Bewirtschaftung des Betriebes** ist bis zur Letztzahlung, aber für **mindestens 5 Jahre** ab der ersten Niederlassung, zu gewährleisten.
- Der Förderwerber hat der Bewilligenden Stelle frühestens **nach drei Jahren** nach der ersten Niederlassung, aber spätestens innerhalb von vier Jahren nach der ersten Niederlassung, einen Bericht über die **Umsetzung des Betriebskonzeptes** vorzulegen, insbesondere hinsichtlich der im Betriebskonzept genannten Ziele und spezifischen Meilensteine. Abweichungen von den Zielen des Betriebskonzeptes sind zu begründen.
- Bei nicht ordnungsgemäßer Umsetzung des Betriebskonzeptes wird der zweite Teilbetrag einbehalten bzw. kann der erste Teilbetrag rückgefordert werden.

Antragstellung

- Der Antrag ist vom Junglandwirt **innerhalb eines Jahres nach der ersten Niederlassung** (erstmalige Bewirtschaftung) bei der Bewilligenden Stelle zu stellen.
- Förderungswerber, die sich vor dem 08.04.2014 erstmalig auf einem Betrieb, der durch Pacht zwischen Verwandten in gerader absteigender Linie (dies gilt somit für Kinder und Enkelkinder sowie deren Ehegatten und Lebensgefährten) erworben wurde, niedergelassen haben, müssen den Förderungsantrag innerhalb eines Jahres ab Erlassung der Sonderrichtlinie stellen, das ist bis spätestens 22.02.2016.
- Soweit sich Bestimmungen auf das Datum der ersten Niederlassung beziehen, gilt für solche Förderungswerber anstatt dessen das Datum der Erlassung der Sonderrichtlinie.

NEU:

Diese Regelung wurde nunmehr durch Erlass des BMLFUW vom 05. Oktober 2016 für Pächter von Onkel und Tanten vor 08. April 2014 ausgeweitet: Förderungswerber, die sich vor dem 08. April 2014 erstmalig auf einem Betrieb, der durch Pacht zwischen Verwandten in erster Seitenlinie (ausschließlich Onkel und Tanten) erworben wurde, niedergelassen haben, müssen einen Förderungsantrag bis spätestens 05. Oktober 2017 stellen, soweit sich Bestimmungen auf das Datum der ersten Niederlassung beziehen, gilt für solche Förderungswerber das Datum des Erlasses, somit der 05. Oktober 2016.

Fristen:

- Förderwerber darf bei Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sein
- Antragstellung – längstens 1 Jahr nach erster Niederlassung
- Pächter, die vor 08.04.2014 den elterlichen oder großelterlichen Betrieb bewirtschaftet haben, Antragstellung bis spätestens ein Jahr nach Erlass der Sonderrichtlinie, das ist der 22.02.2016
- Pächter, die vor 08.04.2014 den Betrieb des Onkels oder der Tante bewirtschaftet haben, Antragstellung bis spätestens ein Jahr nach Erlass des BMLFUW vom 5. Oktober 2016, das ist der 5. Oktober 2017

HINWEIS:

Informationen zur Arbeitsplatzförderung (=Höfesicherung) erhalten Sie unter 0732/7720-14674.

Förderungsart und -ausmaß

Die Förderung wird in Form einer einmaligen Pauschalzahlung, die in zwei Teilbeträgen ausgezahlt wird, gewährt:

Betriebe ab 0,5 bAK	2.500 Euro	1. Teilbetrag	1.000 Euro
bis unter 1,0 bAK		2. Teilbetrag	1.500 Euro
Betriebe ab 1,0 bAK	8.000 Euro	1. Teilbetrag	4.000 Euro
		2. Teilbetrag	4.000 Euro

Zuzüglich zur Pauschalzahlung werden folgende Zuschläge gewährt:

Nachweis des vollständigen Eigentumsübergangs	3.000 Euro
Nachweis der Meisterausbildung oder der einschlägigen höheren Ausbildung (Meisterbonus)	4.000 Euro

Eigentumsübergang:

- Die Übernahme hat grundsätzlich den gesamten Betrieb zu umfassen. Der Übergebende kann sich maximal 10 %, höchstens 3 ha, des ursprünglichen Betriebes zurückbehalten.
- Erfolgt die erstmalige Niederlassung auf einem Betrieb, der durch Abtrennung eines Teiles eines bestehenden Betriebes entsteht, kann der Eigentumsbonus geltend gemacht werden, wenn der ursprüngliche Betrieb mit einem Arbeitsbedarf von mindestens 3,0 bAK bewirtschaftet wurde und wenn die entstehenden Betriebe jeweils beide mit einem Arbeitsbedarf von mindestens 1,5 bAK und der Betrieb des Junglandwirts im Haupterwerb bewirtschaftet wird.

Meisterbonus:

- Alle land- und forstwirtschaftlichen Meisterausbildungen werden anerkannt. Der Abschluss an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten hinsichtlich der Fachrichtungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Land- und Ernährungswirtschaft, Gartenbau, Garten- und Landschaftsgestaltung, Obst- und Weinbau, Landtechnik, Lebensmittel und Biotechnologie wird angerechnet.
- Als einschlägige höhere Ausbildungen gelten die Studienabschlüsse an einschlägigen Universitäten und Fachhochschulen, z.B. als Bachelor oder Master der Fachrichtungen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Agrarwissenschaften, Agrarpädagogik, Umweltpädagogik, Produktmarketing und Projektmanagement, Gartenbau sowie nur Master der Fachrichtungen Agrar- und Ernährungswirtschaft, Nutztierwissenschaften, Nutzpflanzenwissenschaften.

Fristen und Abwicklung

AKTION

Antragstellung

Bewilligung der Existenzgründungsbeihilfe und Zuschläge (gegebenenfalls mit Auflage)

Erste Teilzahlung

Mindestqualifikation Facharbeiter

Nachweis über 1,5 bAK bei Neugründung und bAK für Prämieinstufung

Umsetzungsbericht und Zahlungsantrag für 2. Teilbetrag

Nachweis Meister oder höhere Ausbildung

Nachweis für Eigentumsübergang

Zweite Teilzahlung

Behaltefrist

FRISTEN

- bis höchstens 40 Jahre alt
- längstens bis 1 Jahr nach erster Niederlassung
- Pächter, die vor 08.04.2014 den elterlichen oder großelterlichen Betrieb bewirtschaftet haben, bis spätestens ein Jahr nach Erlass der Sonderrichtlinie, das ist der 22.02.2016
- Pächter, die vor 08.04.2014 den Betrieb des Onkels oder der Tante bewirtschaftet haben, Antragstellung bis spätestens ein Jahr nach Erlass des BMLFUW vom 05. Oktober 2015, das ist der 05. Oktober 2017

nach Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen

nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen plus Zahlung von Zuschlägen falls Nachweise vorliegen

Nachweis ist bis spätestens 2 Jahre nach erster Niederlassung zu erbringen (in Ausnahmefällen auf Antrag des Förderungswerbers 3 Jahre)

bis spätestens drei Jahre nach erster Niederlassung

ab 3 Jahre nach erster Niederlassung, bis spätestens 4 Jahre nach erster Niederlassung

bis 4 Jahre nach erster Niederlassung

bis 4 Jahre nach erster Niederlassung

bis spätestens 5 Jahre nach erster Teilzahlung – in der Regel aber nach Erfüllung der Nachweise und somit bis 4 Jahre nach erster Niederlassung

die Bewirtschaftung des Betriebes ist bis zur Letztzahlung, aber für mindestens 5 Jahre ab der ersten Niederlassung, zu gewährleisten

Ansprechpartner

Heidelinde Hangler 0732/7720/11509

Gertrud Voit 0732/7720/15279

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche
Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,

Tel. 0732/7720/11501; Fax: 0732/7720/211798

E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at



Biomasse

- A Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen (Vorhabensart 6.4.2)

Förderziel

Stärkung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch außerlandwirtschaftliches Zusatzeinkommen aus dem Verkauf von Energiedienstleistungen aus nachwachsenden Rohstoffen

Was wird gefördert? (Förderungsgegenstände)

- Errichtung oder Ausbau kleiner Biomassewärmanlagen (Erzeugungs-, Leitungs- und Verteileranlagen; keine Kraftwärmekopplung).
- Umrüstung von bereits bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlagen für landwirtschaftliche Substrate weg von einer Futtermittelkonkurrenz

- Kleinanlagen zur Erzeugung flüssiger oder fester Energieträger aus nichtholzigen nachwachsenden Rohstoffen (Pelletier- oder Brikettieranlagen, Pflanzenölpresen ...)

Wer wird gefördert? (Förderungsgeber)

- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

Förderungsvoraussetzungen

- Die Errichtung, ein Ausbau oder eine Umstellung einer Anlage müssen überwiegend zum Zweck des Verkaufes von Energie an Dritte erfolgen.
- Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb muss über mindestens 3 ha land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche verfügen, auch im Fall von Zusammenschlüssen zu einem einzigen Förderungsgeber muss der Betrieb jedes Mitglieds über mindestens 3 ha land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche verfügen. Reine Forstbetriebe sind nicht in dieser Maßnahme, sondern über die KPC in Wien, förderbar.
- Es können nur Projekte berücksichtigt werden, bei denen die anrechenbaren Kosten 250.000 Euro netto nicht übersteigen.



- Bei Biomassewärmanlagen muss die Leistung der Gesamtanlage für diese Fördermaßnahme unter 400 kW betragen (biogene thermische Gesamt-Nennleistung einschließlich der eventuellen Erweiterungsinvestition).
- Für das Projekt sind die zur Beurteilung nötigen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen zuzüglich eines Diversifizierungskonzeptes beziehungsweise eines Umrüstungskonzeptes bei Biogasanlagen vorzulegen. Diese Konzepte müssen auch Angaben zur Rohstoffversorgung enthalten.

- Bei Biomassewärmanlagen müssen die Rohstoffe direkt von Land- und Forstwirten oder im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen bezogen werden.

Förderungsart und -ausmaß

- Zuschuss zu den Investitionen im Ausmaß von 35 % der anrechenbaren Kosten

Förderabwicklung und Ansprechpartner

Dipl.-Ing. Hermann Reingruber 0732/7720/11519

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche
Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,
Tel. 0732/7720/11501; Fax: 0732/7720/211798
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at



B Landesförderung für Biomasseeinzelanlagen

Förderungsgegenstand

- Einbau von Hackgutfeuerungs-, Pellets- oder Scheitholzanlagen (einschließlich landwirtschaftlicher Kleinpelletieranlagen und solarer Hackgut Trocknungssysteme).
- Einbau von stromerzeugenden Biomasseheizanlagen.

Wer wird gefördert? (Förderungswerber)

- Natürliche und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger und landwirtschaftliche Betriebe, Gebietskörperschaften sind ausgenommen.

Förderungsvoraussetzungen

- Es muss eine Typenprüfung hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emission von einer staatlich autorisierten Prüfstelle vorliegen.
- Bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen muss ein Mindestkesselwirkungsgrad von 85 % laut Typenprüfungszeugnis erreicht werden.
- Bei Scheitholzanlagen muss es sich um einen Spezialholzkessel handeln, Universalkessel werden nicht in die Förderung einbezogen.
- Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der Einsatz von energieeffizienten Umwälzpumpen (Energie-Effizienz-Index kleiner/gleich 0,23).
- Die Antragstellung muss bis spätestens 18 Monate (Eingangsstempel der Förderstelle) nach Anfall der Kosten (Datum der Hauptrechnung) erfolgen.
- Die einschlägigen baubehördlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes sind einzuhalten.

- Förderbar sind generell nur jene Heizsysteme, die ausschließlich auf Biomassebasis betrieben werden.
- Es müssen förderbare Mindestkosten in der Höhe von mind. 4.400 Euro netto vorliegen.

Förderungsart und –ausmaß

Biomasseheizanlagen für Private und Landwirt
Landesrichtlinie ab 01. Jänner 2016

Biomasseheizungen	Neuanlage/ Erneuerung	Umstellung fossil → Ökoenergie
Pellets-/Hackgutheizung	2.300 Euro	2.800 Euro
Scheitholzheizung	1.200 Euro	1.700 Euro
Landwirtschaftliche Hackgutheizung	2.700 Euro	3.200 Euro

- Förderintensität 50%
- Erneuerungen von bestehenden Biomasseheizanlagen werden nach Ablauf von 10 Jahren in die Neuanlagenförderung einbezogen.
- Für den Einbau einer landwirtschaftlichen Kleinpelletieranlage und eines solaren Hackguttrocknungssystems kann für den landwirtschaftlichen Betrieb eine Beihilfe bis zu maximal 2.700,- Euro gewährt werden.
- Bei gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen bei Mietkauf-Reihenhäusern beträgt die Förderintensität 25% und die Beihilfenobergrenze kann je nach Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungswerber angehoben werden.
- Zuschlag/Bonus-Förderung für den PRIVATEN Förderbereich (ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe) zu den Sockelbeträgen: Biomasse-Stirling-Heizanlagen:
5.000 Euro Erhöhungsbeitrag für stromerzeugende Biomasse-Stirling-Heizanlagen
Voraussetzung: Der Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung (Händlermix) für die Dauer von zumindest 5 Jahren.

Ansprechpartner

Für Private:

Erich Wurm 07232/7720/11481

Sabine Horner 07232/7720/11833

Für Landwirte:

Inge Harrer 07232/7720/11515

Gertrud Voit 07232/7720/15279

Gabriele Kreindl 07232/7720/11681

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche
Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,

Tel. 0732/7720/11501; Fax: 0732/7720/211798

E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at



Forstliche Förderung

Was wird gefördert? (Förderungsgegenstände)

A Wiederaufforstung nach Elementarereignissen und Bestandesumbau (Vorhabensart 8.5.1)

■ Wiederaufforstung nach Elementarereignissen

Beispiele

Windwurf, Schneedruck, Lawinen, Waldbrand, Borkenkäferbefall

■ Bestandesumwandlung von standortwidrigen Beständen in stabile, ertragsreiche Mischbestände

Beispiele

Vorbestand mit 100 % Fichte unter 600 m Seehöhe; Aufforstung mit 10 % Buche, 30 % Bergahorn, 20 % Lärche und 40 % Fichte

Die Baumartenzusammensetzung orientiert sich an der natürlichen Waldgesellschaft und ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

B Stammzahlreduktion und Erstdurchforstung (Vorhabensart 8.5.1)

- Stammzahlreduktion bis 10 Meter Bestandeshöhe
- Erstdurchforstung mit Tragseilgeräten zwischen 10 und 20 Meter Bestandesoberhöhe

C Verjüngungseinleitung (Vorhabensart 8.5.1)

- Bringung mit Tragseilgeräten oder anderen zeitgemäßen boden- und bestandesschonenden Verfahrenstechniken

D Waldökologische Maßnahmen (Vorhabensart 8.5.3)

- Einbringung seltener Baumarten
- Erhaltung von Totholz, Bruthöhlen-, Veteranen- und Horstbäumen
- Ameisenschutz, Vogelschutz, Horstschutzzonen
- Spezielle Projekte zur Verbesserung der Waldökologie

E Forststraßen (Vorhabensart 4.3.2)

- Neuerrichtung und Umbau von Forststraßen



F Fangbaumvorlage

(Vorhabensart 8.4.1)

- Vorlage von Fangbäumen zur Bekämpfung von Borkenkäfermassenvermehrungen



G Saatgut und Forstgärten (Vorhabensart 8.5.2)

- Beerntung, Aufbereitung und Lagerung von Saatgut
- Anlage, Pflege und Verbesserung von Samenplantagen und Genreservaten
- Anschaffung von Spezialmaschinen für Forstgärten

H Neuaufforstung (Vorhabensart 8.1.1)

- Anlage von Wäldern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in Katastralgemeinden unter 20 % Waldanteil

I Waldwirtschaftspläne (Vorhabensart 8.6.2)

- Erstellung von waldbezogenen Plänen

Genauere Details und weitere forstliche Förderungen finden Sie im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderung_LFW.htm

Wer wird gefördert? (Förderungswerber)

Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Waldbesitzervereinigungen, Agrargemeinschaften und andere Zusammenschlüsse. Die Beteiligung öffentlicher Einrichtungen darf im Regelfall nur untergeordnet sein.

Förderungsvoraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen

- Die Maßnahme darf erst nach dem Eintreffen des Bestätigungsschreibens der Bewilligenden Stelle begonnen werden. (Dieses Bestätigungsschreiben stellt noch keine Bewilligung dar!)
- Die Abrechnung erfolgt nach vorgegebenen Standardkosten oder entsprechend der Vorlage von anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind nur Vorhaben, die nach Erhalt des Bestätigungsschreibens der Bewilligenden Stelle begonnen wurden. Bei allen Förderungen, die nicht nach Standardkosten erfolgen, sind Rechnungen und Zahlungsbestätigungen im Original vorzulegen.
- Eine Beratung durch Bezirksforstinspektion oder Bezirksbauernkammer wird empfohlen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Vorhaben werden in einem Auswahlverfahren anhand eines bundesweit einheitlichen Bewertungsschemas bewertet und ausgewählt.
- In Natura 2000-Gebieten ist das Verschlechterungsverbot zu beachten.

Maßnahmenspezifische Voraussetzungen

- Weitere Details zu den angeführten Maßnahmen bzw. weitere Förderungsmöglichkeiten finden Sie im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderung_LFW.htm

Förderungsart und -ausmaß

Maßnahme	Fördersatz	Spezieller Fördersatz
Wiederaufforstung, Bestandesumbau	60 %	80 % bei mittlerer bis hoher Schutzfunktion
Stammzahlreduktion, durchforstung	60 %	80 % bei mittlerer bis Ersthoher Schutzfunktion
Verjüngungseinleitung	60 %	80 % bei mittlerer bis hoher Schutzfunktion
Waldökologische Maßnahmen	80 %	100 % in Wäldern mit besonderem Lebensraum (z.B. Natura 2000)
Forststraßen	35 %	50 % bei Neubau in Wäldern mit hoher Schutzwirkung
Fangbaumvorlage	80 %	
Saatgut und Forstgärten	90 %	30 % für die Anschaffung von Spezialgeräten
Neuaufforstung	50 %	70 % bei mittlerer bis hoher Schutzfunktion, hoher Wohlfahrtsfunktion oder bei seltenen Baumarten bzw. Sonderstrukturen
Waldwirtschaftspläne	40 %	

Fördergrenzen:

- Im Regelfall mindestens 500 Euro anrechenbare Kosten je Vorhaben
- Je Aktion (z.B. Aufforstung, Pflege,...) sind max. 20 Hektar pro Jahr und je Bewirtschafter förderbar.
- Bei Forststraßen mindestens 5.000 Euro anrechenbare Kosten (max. 3.500 Laufmeter/Jahr und Waldbesitzer)
- Bei der Fangbaumvorlage sind max. 100 Stück/Jahr je Waldeigentümer förderbar.

Ansprechpartner und Einreichstellen

Die Förderungsanträge sind beim Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft einzubringen. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen, Beratung und Antragsformulare.

Bezirk	Bezirksforstinspektion
Braunau	07722/803/60481
Eferding	07248/603/64426
Freistadt	07942/702/62481
Gmunden	07612/792/63481
Grieskirchen	07248/603/64432
Kirchdorf	07582/685/65481
Linz-Land	0732/7720/66497
Perg	07262/551/67471
Ried	07752/912/68451
Rohrbach	07289/8851/69461
Schärding	07712/3105/70415
Steyr-Land	07252/52361/71521
Urfahr-Umgebung	0732/731301/72531
Vöcklabruck	07672/702/73351
Wels-Land	07242/618/74347

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, Tel. Nr. 0732/7720/14661
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at



Fischereiförderung

A Bäuerliche Fischproduktion* Landesförderung (De-minimis¹)

Was wird gefördert? (Förderungsgegenstände)

Förderungsgegenstand	Förderintensität
Errichtung und Sanierung von Fischteichanlagen und Hälterbecken	30 %
Schutzeinrichtungen zur Abwehr fischfressender Tiere	50 %

*Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 Richtlinien „Bäuerliche Fischproduktion“ des Landes OÖ. Darüber hinaus gelten auch die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gov.at> >Themen >Förderungen

¹ De-minimis-Beihilfen: Allgemeine De-minimis-Beihilfe, Agrar-De-minimis-Beihilfe, Fisch-De-minimis-Beihilfe, DAWI-De-minimis-Beihilfe; gesamt maximal 30.000 Euro in 3 Jahren

Wer wird gefördert? (Förderungswerber)

Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Sitz in Oberösterreich

Förderungsvoraussetzungen

- Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb (mindestens 3 ha selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche oder Sonderkultur)
- Außerlandwirtschaftliches Einkommen nicht höher als das Zweifache des Referenzeinkommens
- Sicherstellung der Finanzierung des Vorhabens
- Vorliegen der notwendigen Bewilligungen (wasserrechtliche Bewilligung, naturschutzrechtliche Bewilligung ...)
- Befähigung des Förderungswerbers
- Anlage in eigener Bewirtschaftung über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren
- Fischereiliche Mindestproduktion von 200 kg Ertrag im Jahr. Das entspricht einer Zulaufmenge von 2 l/s bei Forellenteichen bzw. einer Teichfläche von 2000 m² bei Karpfenteichen
- Mindestinvestition
1.200 Euro



B Europäischer Meeres- und Fischereifonds
(EMFF 2014–2020)
EU-kofinanzierte Förderung

Was wird gefördert? (Förderungsgegenstände)

Förderungsgegenstand	Förderintensität
Investitionen in der Binnenfischerei	30 % Mindestinvestition: 4.000 Euro pro Antrag
Innovation in der Aquakultur	50 %
Produktive Investitionen in der Aquakultur	30 % Mindestinvestition: 10.000 Euro pro Antrag Die Obergrenze der förderbaren Kosten beträgt 700.000 Euro pro Betrieb und Förderzeitraum. 40 % bei Steigerung der bisherigen Produktion um mind. 20 % (um mind. 2 t bei Salmoniden/1 t bei Cypriniden innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Vorhabens, Mitgliedschaft beim Tiergesundheitsdienst vorausgesetzt).
Förderung von Humankapital und sozialem Dialog	50 % Die Entgegennahme und Bewilligung erfolgt über das BMLFUW*
Vermarktungsmaßnahmen	50 % vor Genehmigung des jeweiligen Projektes ist der Begleitausschuss zu befragen
Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen	25 % Mindestinvestition: 10.000 Euro pro Antrag Obergrenze der förderbaren Kosten beträgt 2.000.000 Euro pro Betrieb und Förderzeitraum
Begleitende Datenerhebung	100 % vor Genehmigung des jeweiligen Projektes ist der Begleitausschuss zu befragen

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Die Auszahlung der Fördermittel an die Förderwerber erfolgt durch die Agrarmarkt Austria (AMA), die die zentrale Datenbank der einzelnen Vorhaben verwaltet.

Wer wird gefördert? (Förderungswerber)

Grundsätzlich kommen als Förderungswerber in Betracht:

- **natürliche Personen** und
- **juristische Personen oder Personenvereinigungen** (sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt), mit Niederlassung in Österreich sowie solche, die im Bereich der Fischproduktion, Fischverarbeitung oder Fischvermarktung im Inland tätig sind und ein Vorhaben entsprechend der Zielsetzung des EMFF verfolgen.
- Zudem beschränken sich die Förderungen in den Bereichen Investitionen in der Binnenfischerei, produktive Investitionen in der Aquakultur und Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen auf Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen bzw. auf Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. Euro.

Förderungsvoraussetzungen

- Grundsätzlich müssen Förderungswerber eine für die Durchführung des Vorhabens **ausreichende berufliche Qualifikation** aufweisen:
 1. Berufserfahrung von mindestens 5 Jahren oder
 2. Geeignete Fischereiausbildung (die den Vorgaben des Bundesamtes für Wasserwirtschaft für die jeweiligen Lehrpläne entspricht und vom Begleitausschuss für Fischerei und Aquakultur genehmigt wurde) oder
 3. Facharbeiterausbildung in der Fischerei oder
 4. Meisterausbildung in der Fischerei
- Bei Förderung von Humankapital und sozialem Dialog sind erforderliche fachliche und administrative Voraussetzungen zu erfüllen.
- Bei Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen wird neben der beruflichen Qualifikation bei gewerblichen Verarbeitungsbetrieben die nach der Gewerbeordnung erforderliche Qualifikation vorausgesetzt.

Kontakt

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche

Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz,

Tel. 0732/7720/11801; Fax: 0732/7720/211798

E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at

Alle in dieser Broschüre verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft · Bahnhofplatz 1 · 4021 Linz
E-Mail: lfw.post@ooe.gv.at · www.land-oberoesterreich.gv.at

Abteilungsleiter: Mag. Hubert Huber

Redaktion: Dipl.-Ing. Andreas Killinger

Mitarbeit von: Heidelinde Hangler, Dipl.-Ing. Christoph Jasser, Mag. Michaela Matzinger,
Dipl.-Ing. Hermann Reingruber, Dipl.-Ing. Augustine Spitzbart, Dipl.-Ing. Josef Stroblmair,
Dipl.-Ing. Hermann Wahlmüller

Lektorat: Petra Leeb

Fotos: soweit nicht angegeben Land OÖ

Layout: Abteilung Presse / DTP-Center [2017017]

Druck: BTS Druckkompetenz GmbH

2. Auflage





MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LAND UND EUROPÄISCHER UNION



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWEERTES
ÖSTERREICH**



Doppelböden
und Grünland sind für
die Ernährung und
den Naturerhalt
von Bedeutung und
werden gefördert

